

Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023

Ausgangslage und kritische Betrachtung der Vorlage

Energieeffizienzgesetz 2014:

Das Vorgängergesetz – das Energieeffizienzgesetz 2014 – war absolut unbefriedigend und wurde vom FWU entsprechend kritisiert. Dass diese Kritik zu Recht erfolgte, hat die Entwicklung bestätigt: Es konnten viele Ziele erreicht werden, nur die Reduktion des energetischen Endverbrauchs nicht.

2020 ist dieses Gesetz ausgelaufen und hätte folgerichtig durch ein neues bzw. modifiziertes ersetzt werden müssen. Dass nun Anfang 2023 erst ein Begutachtungsentwurf vorliegt, zeigt deutlich, dass es an Engagement und Handlungsbereitschaft der Verantwortlichen mangelt.

Einbeziehung der Öffentlichkeit:

Die Begutachtungsfrist von 6 Wochen wurde nicht eingehalten. Die verkürzte Frist umfasste überdies Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel.

Ziele:

Betreffend Ziele des EEffG 2023 ist zu unterscheiden in § 2 Zielbestimmung und § 5 Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele.

§ 2 umfasst eine Liste von 13 – teilweise noch weiter untergliederten – Zielen. Die Ziele sind dabei qualitativer Natur und bestenfalls schlecht, meist überhaupt nicht quantifizierbar. Dadurch wird eine Überprüfung der Zielerreichung erschwert oder gar unmöglich. Hinzu kommt, dass einige Ziele im Zusammenhang mit Energieeffizienz eher absonderlich anmuten (z.B. *„Energieeffizienz durch eine individuelle und fernablesbare Verbrauchserfassung zu verbessern“*).

§ 5 führt dann einerseits das „indikative Energieeffizienzziel“ ein, das einem energetischen Endverbrauch in Höhe von 920 PJ bezogen auf ein Regeljahr entspricht. Zusätzlich sollen die „kumulierten Endenergieeinsparungen“ zumindest 650 PJ betragen.

Betrachtet man diese Zielsetzungen näher, so zeigt sich, dass die kumulierten Endenergieeinsparungen einer jährlichen Verbrauchsreduktion von knapp 12 PJ entsprechen (bzw. wie in § 5 (4) dargestellt *„jährliche Einsparungen in Höhe von mindestens 1,05% des Endenergieverbrauches, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum, vor dem 1. Jänner 2019“*). Ausgehend von einem energetischen Endverbrauch in Höhe von 1.130 PJ ergibt das einen Zielwert von rund 1.012 PJ.

Das indikative Energieeffizienzziel von 920 PJ scheint auf den ersten Blick deutlich unter diesem Wert zu liegen (wenn auch immer noch zu hoch, um mit einem linearen Zielpfad bis 2040 – auch nur bilanziell – klimaneutral werden zu können). Berücksichtigt man noch den Bezug auf ein Regeljahr, so werden aus den 920 PJ bis 2030 wiederum knapp 1.020 PJ.

Die Zielsetzungen scheinen damit einigermaßen zusammenzupassen, sind aber jedenfalls deutlich zu hoch angesetzt, um bis 2040 auch nur in die Nähe der Klimaneutralität zu kommen.

Verpflichtungen:

Am EEffG 2014 wurde die „Lieferantenverpflichtung“ von praktisch allen Seiten als unzureichend oder auch als nicht zweckmäßig kritisiert. Im neuen EEffG ist diese Verpflichtung nicht mehr enthalten – sie wurde allerdings nicht verbessert oder durch anders geartete, ausgeweitete Verpflichtungen ersetzt, sie wurde schlicht gestrichen.

Für Energielieferant:innen ist lediglich eine Verpflichtung zur Einrichtung von Energieberatungsstellen als Beitrag zur Erzielung von Energieeinsparungen in Haushalten verblieben.

Unter den Unternehmen sind lediglich die großen Unternehmen verpflichtet, regelmäßige Energieaudits durchzuführen und/oder ein Managementsystem einzuführen. Es sind somit keine Verpflichtungen vorgesehen, die zur Reduktion des Endenergieverbrauchs führen und daher erst Recht keine Sanktionen für die Unterlassung derartiger Maßnahmen.

Bei Energieaudits und Managementsystemen sind alle vier Jahre standardisierte Kurzberichte anzufertigen, darin enthaltene Empfehlungen müssen allerdings nicht umgesetzt werden – es reicht aus, eine „Nicht-Umsetzung“ zu begründen.

Zeithorizonte:

Hier zeigt sich ein Problem, das mit dem verspäteten in Krafttreten des EEffG 2023 und dem Berichtsintervall von vier Jahren einhergeht – für viele Unternehmen wird das neue Energieeffizienzgesetz nicht mehr als ein Energieaudit und einen Bericht dazu bedeuten, ohne Empfehlungen umsetzen zu müssen. Das hätte man wahrlich einfacher und mit deutlich weniger Aufwand erreichen können.

„Hintertürn“:

Die offenbar unzureichenden vorgesehenen Maßnahmen und Vorgangsweisen werden weiter abgeschwächt durch Relativierungen wie „wirtschaftlich durchführbar“, „soweit technisch machbar und kosteneffizient durchführbar“ (siehe § 17, § 19).

Unverständlich ist auch, dass Photovoltaik lediglich im Neubau vorgeschrieben werden soll (§ 19, Absatz 4). Problematisch werden z.B. die unkritische Einbeziehung der Fernwärme (die derzeit großteils mittels fossiler Energieträger gewonnen wird) und die Ausnahme für Notkessel und „Spitzenabdeckung“ (§ 19, Absatz 5) gesehen!

Begriffsbestimmungen und Sprache:

Der § 4. Begriffsbestimmungen umfasst eine Liste von 35 Begriffen. Interessant ist, dass in dieser Liste weder die kumulierten Energieeinsparungen noch das indikative Energieeffizienzziel bestimmt werden. Dafür ist beispielsweise eine Definition für Energieträger angeführt, die unter anderem Wärme und Kälte (sic!) umfasst.

Auch was unter „Haushalt“ oder „Energieverbrauch“ zu verstehen ist, ist relativ klar. U.a. im Zusammenhang mit der Vorreiterrolle des Bundes wäre es aber wichtig zu wissen, was unter „kosteneffizient“ zu verstehen ist – eine Definition des Begriffs in den Begriffsbestimmungen wäre sehr wünschenswert!

Ganz allgemein sollte das EEEffG 2023 sprachlich überarbeitet werden. Einige Stellen sind unklar bzw. missverständlich formuliert – bis hin zu irreführenden Satzzeichen und fehlenden Worten.

So ist beispielsweise nicht ganz klar, wie § 5 (1) 1. b)

- § 5. (1) Die Republik Österreich hat die Energieeffizienz so zu verbessern, dass*
- 1. das indikative Energieeffizienzziel zu den übergeordneten Energieeffizienzzielen der Europäischen Union und zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 beiträgt, indem der absolute Endenergieverbrauch*
 - b) nach dem Kalenderjahr 2030 und soweit bundesgesetzlich nichts anderes festgelegt wird, dem Zielwert gemäß lit. a abzüglich 20 % entspricht;*

zu verstehen ist.

In § 5 (4) steht, dass neue jährliche Einsparungen vor dem 1. Jänner 2019 erreicht werden:

- (4) Im Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 sind die kumulierten Endenergieeinsparungen so zu setzen, dass neue jährliche Einsparungen in Höhe von mindestens 1,05 % des Endenergieverbrauches, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum, vor dem 1. Jänner 2019 erreicht werden.*

Noch einmal weisen wir darauf hin, dass in § 5. zwei unterschiedliche Zeiträume für Durchschnittsbildungen herangezogen werden – ohne dass ein Grund dafür ersichtlich wäre. Solche Unklarheiten (und Fehler) sollten vermieden werden.

Das Forum Wissenschaft & Umwelt fordert daher:

Ziele:

- Um die Energiewende erfolgreich und naturverträglich bewerkstelligen zu können und u.a. in diesem Sinne Klimaneutralität zu erreichen, muss der energetische Endverbrauch auf maximal 650 PJ (und damit der Bruttoinlandsverbrauch auf rund 850 PJ) reduziert werden.
Diese Zielwerte würden – unter Zugrundelegung eines linearen Zielpfades bis 2040 – **kumulierte Endenergieeinsparungen** in Höhe von **1.320 PJ** bis 2030 erfordern. Dementsprechend wäre das **indikative Energieeffizienzziel** für 2030 mit **800 PJ** festzusetzen.
Für 2030 würden diese Zahlen einen tatsächlichen energetischen Endverbrauch in Höhe von 890 PJ bedeuten – bei linearer Fortsetzung bis 2040 wird dieser auf 650 PJ reduziert.
Für den durchschnittlichen Endenergieverbrauch ist anstelle der bisher unterschiedlichen Jahre (2017, 2018, 2019 bzw. 2016 bis 2018) eine einheitliche Definition im gesamten Gesetz vorzusehen.
- Die Ziele sind konkret so festzulegen, dass die angeführten Reduktionen des Endenergieverbrauchs stattfinden anstatt die auf Grund des vorliegenden Entwurfs zu erwartende Stagnation oder sogar geringfügige Zunahme hinzunehmen.
- Anstelle der indikativen Zielwerte sind die tatsächlichen Zielwerte für den Endenergieverbrauch und den Bruttoinlandsverbrauch anzugeben.

Maßnahmen:

- Wirkungsvolle Maßnahmen zur tatsächlichen Reduktion des Endenergieverbrauchs sind verpflichtend vorzusehen. Dies umfasst Maßnahmen aus Audits und/oder Energiemanagement für die Wirtschaft, wie auch adäquate Maßnahmen für Bund, Länder und Gemeinden.
- Die „strategischen Maßnahmen“ sind konkret zu definieren und samt den für ihre Umsetzung erforderlichen rechtlichen Regelungen (Ge- und Verbote) und finanziellen Anreizen (statt Förderung fossiler Energien wie derzeit) sowie mit Kosten-Nutzen-Überlegungen und Budgetierung darzustellen.
Die Konkretisierung der strategischen Maßnahmen sollte jedenfalls ein Top-Runner-Prinzip für (Haushalts-) Geräte, Maschinen und IT einführen. Auch Branchenenergiekonzepte für die Wirtschaft stellen einen neuen, innovativen Zugang zur Förderung der Energieeffizienz dar, während eine erhöhte Förderung der ganzheitlichen thermischen Wohnbausanierung und/oder der E-Mobilität bereits existierende Instrumente nutzen.

Monitoring und Nachbesserungen:

Für den Fall, dass eine Verfehlung der Zielwerte droht und die Wirkungen zu gering sind, ist bereits im Vorhinein eine Umsetzungsautomatik vorzugeben (stringentere, zielorientierte Maßnahmen).

Sanktionen:

Ein adäquater Katalog von Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen ist jeweils anzugeben.

HintertürIn:

Ausweich- und Umgehungsmöglichkeiten sowie Verwässerungen sind zu vermeiden.

Begriffe:

Die Begriffsbestimmungen (Energieträger, ...), einige Begriffe (energetische Einheiten, ...) und Formulierungen (Umrechnung von physikalischen Einheiten in Energieeinheiten, ...) sind zu korrigieren bzw. zu präzisieren. Die Begriffsbestimmungen sind um für den Bereich der Energieeffizienz (indikative Energieeffizienzziele, kumulierte Energieeinsparung, ...) und die (Nicht-) Umsetzung von Maßnahmen (kostenwirksam, kosteneffizient, ...) notwendige bzw. sinnvolle Begriffe zu ergänzen.